

16. *fordert* die Regierungen der Region *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Destabilisierungsstrategie im Inneren Ruandas benutzt wird;

17. *fordert* die ruandischen Behörden und das ruandische Volk *nachdrücklich auf*, sich für die nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda, für Frieden in dem Land und in der ganzen Region einzusetzen und gemeinsam auf die Umsetzung der Grundsätze hinzuarbeiten, die in dem in Aruscha unterzeichneten Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front²⁰⁰ enthalten sind, das den Rahmen für Frieden, nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda darstellt;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen unternimmt, um sicherzustellen, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung in Ruanda eine starke Menschenrechtskomponente aufweisen und durch ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte wirksam unterstützt werden, das nach Bedarf auf die Sachkenntnis und Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgreift, die in der Lage sind, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beizutragen;

19. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter gegenüber bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung den Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ihnen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission und anderen in Ruanda tätigen Organisationen und Programmen bei der Schaffung eines Klimas des Vertrauens und eines sicheren Umfelds zukommt, das die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten begünstigt und weitere Verstöße verhindert;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Unterstützung der in Ruanda im Feld durchgeführten Menschenrechtsaktivitäten zu bemühen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung angemessener finanzieller und menschlicher Ressourcen sowie logistischer Unterstützung für die rasche Dislozierung einer ausreichenden Zahl von Menschenrechtsbeauftragten im Feld und die Durchführung von technischen Hilfsprogrammen und Beratungsdiensten sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderbeauftragten alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/207. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹

und der Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁷¹ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie kraft der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/84 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern und ihn zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1994/268 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/152 vom 20. Dezember 1993 sowie mit Besorgnis feststellend, daß sich die Menschenrechtssituation in Afghanistan 1994 aufgrund des Wiederauflebens großangelegter Kampfhandlungen weiter verschlechtert hat,

unter Hinweis auf das am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²⁰²,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen, namentlich auch seitens der afghanischen Regierung, zur Sicherung vollständigen Friedens und echter Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, nach wie vor eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, welche noch immer das

²⁰² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October to 14 November 1970*, Vol. 1, *Resolutions*, Seite 135.

Ziel wahlloser militärischer Angriffe der rivalisierenden Gruppen sowie von Nahrungsmittelblockaden ist, und die zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der im eigenen Land Vertriebenen geführt hat,

besorgt darüber, daß die in dem Land herrschende Situation die Sicherheit der Angehörigen aller ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich der Minderheiten, beeinträchtigt,

insbesondere besorgt darüber, daß die bewaffnete Konfrontation in Afghanistan zu einer Situation geführt hat, in der es unmöglich ist, im ganzen Land ein einheitliches Justizsystem einzurichten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen über Verletzungen der in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ verankerten Rechte, wie des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,

in großer Sorge über die von einigen Mitgliedern der kriegführenden Parteien in Afghanistan begangenen wiederkehrenden Menschenrechtsverletzungen, die gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind, und über den Mangel an Achtung vor Frauen und ihrer körperlichen Unversehrtheit und Würde, wie vom Sonderberichterstatter berichtet,

besorgt über Berichte, wonach rivalisierende Gruppen Personen aus politischen Gründen in Haft halten, insbesondere in Gefängnissen, die von politischen Parteien unterhalten werden,

besorgt feststellend, daß sich einige Parteien durch die Herstellung und den Verkauf unerlaubter Drogen Waffen und anderes militärisches Gerät beschaffen,

feststellend, daß noch viel zu tun bleibt, damit die Behandlung der Gefangenen den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 entspricht,

in großer Sorge über die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die sich aufgrund der in Afghanistan herrschenden Situation 1994 weiter verschlechtert hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Verhältnisse im Lande eine rasche Wiederaufnahme der Rückführung der noch im Exil lebenden Personen ermöglichen werden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die einige Nachbarländer unternehmen, um trotz schrumpfender finanzieller und sonstiger Ressourcen den afghanischen Flüchtlingen bis zu ihrer Rückführung Hilfe zu gewähren,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan Voraussetzung sind für die erfolgreiche Rückführung der mehr als drei Millionen Flüchtlinge und insbesondere für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und die Bildung einer frei und demokratisch gewählten Regierung, für die Beendigung der bewaffneten Konfrontation in Kabul und in einigen Provinzen, für die Räumung der in vielen Teilen des Landes angelegten Minenfelder, für die Wiederherstellung einer wirksamen öffentlichen Gewalt im ganzen Land und für den Wiederaufbau der Wirtschaft,

feststellend, daß die von dem Islamischen Staat Afghanistan 1992 erlassene Generalamnestie ohne jedwede Diskriminierung angewandt werden sollte und daß die von rivalisierenden

Parteien ohne Gerichtsverfahren auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehaltenen Personen bedingungslos freigelassen werden sollten,

in Würdigung der Aktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen zugunsten des Volkes von Afghanistan durchführen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁰³ und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

in Würdigung der Bemühungen, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um die Resolution 1994/45 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, umzusetzen, indem er in seinen Bericht Informationen über Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufnimmt,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter vier Provinzen in Afghanistan besucht hat, sowie bedauernd, daß es ihm aufgrund des anhaltenden Raketen- und Artilleriebeschusses Kabuls nicht möglich war, die Hauptstadt des Landes zu besuchen,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan in Anbetracht der dort derzeit herrschenden Umstände gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bewiesen haben;

2. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie beispielsweise den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bewiesen haben;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen alles zu tun, um eine umfassende politische Lösung zu erzielen, was die einzige Möglichkeit zur Herbeiführung des Friedens und der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte in Afghanistan ist, beruhend auf der freien Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk, insbesondere durch freie und unverfälschte Wahlen, auf der Einstellung der bewaffneten Konfrontation und auf der Schaffung von Bedingungen, die den etwa drei Millionen Flüchtlingen so bald wie möglich die freie, sichere und würdige Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestatten;

4. *begrüßt* alle die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden, friedlichen politischen Lösung des Konflikts in Afghanistan, insbesondere die Anstrengungen der gemäß der Resolution 48/208 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 eingerichteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die den Auftrag hat, ein

²⁰³ A/49/650, Anhang.

breites Spektrum afghanischer Führer zu konsultieren und ihre Auffassungen darüber einzuholen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan am besten dabei unterstützen können, die nationale Wiederannäherung und den Wiederaufbau des Landes zu erleichtern, und ihre Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen dem Generalsekretär vorzulegen, damit dieser entsprechende Maßnahmen veranlaßt;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Kooperationsbereitschaft, die das afghanische Volk und seine Führer gegenüber der Sondermission bewiesen haben, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, weiter mit ihr zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Lösung der Krise in Afghanistan herbeizuführen;

6. *fordert* sowohl die Sondermission als auch den Sonderberichterstatter *nachdrücklich auf*, einschlägige Informationen auszutauschen, einander zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Regierung und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Durchführung direkter Wahlen anzubieten;

8. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wesentliche Elemente bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan sein sollten, und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankerten anerkannten humanitären Normen zu achten, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, alle Zivilpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen und die gleichzeitige Freilassung von Gefangenen zu beschleunigen, gleichviel, wo sie inhaftiert sind;

10. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ausreichende und wirksame Rechtsbehelfe zu bieten und die Täter im Einklang mit international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit Nachdruck auf*, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen sicherzustellen, damit ihre Ehre und Würde im Einklang mit den Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht gewährleistet sind;

12. *fordert* alle Staaten und Beteiligten *auf*, alles zu tun, um ihren Beschluß 47/428 vom 16. Dezember 1992 mit dem Titel "Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan" umzusetzen, und fordert sie auf, alles zu tun, damit alle Kriegsgefangenen, insbesondere die früheren sowjetischen Kriegsgefangenen, sofort freigelassen werden, wie dies in Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen²⁰⁴

vorgesehen ist, in Anbetracht dessen, daß die Feindseligkeiten, in welche die ehemalige Sowjetunion verwickelt war, von Rechts wegen und tatsächlich beendet sind, und damit außerdem insbesondere nach den zahlreichen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

13. *fordert mit Nachdruck* die bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die von rivalisierenden Gruppen auf afghanischem Hoheitsgebiet ohne Gerichtsverhandlung in Haft gehalten werden, und fordert die Schließung der von politischen Parteien unterhaltenen Gefängnisse;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *auf*, eingehende Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, Amnestie-Erlasse in gleicher Weise auf alle Inhaftierten anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene und in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen²⁰⁵ zu behandeln und auf alle Verdächtigen oder Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 d) sowie 5 bis 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anzuwenden;

15. *unterstreicht die Notwendigkeit* der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter durch die Ermöglichung des ungehinderten Zugangs über alle Hauptstraßen nach Kabul;

16. *appelliert an* alle Mitgliedstaaten, Afghanistan ausreichende humanitäre Hilfe zu gewähren, um so zur Linderung des Leids der Flüchtlinge und insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen, Kindern, Witwen und Waisen beizutragen, und fordert die Nachbarländer auf, den afghanischen Flüchtlingen weiter Hilfe zu gewähren;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die immer größer werdenden finanziellen Anstrengungen zu unterstützen, die humanitäre Organisationen wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um den afghanischen Flüchtlingen beizustehen;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, die afghanischen Flüchtlinge in den Nachbarländern weiter zu unterstützen, bis ihre freiwillige Rückführung unbeschadet ihrer Sicherheit und der Wahrnehmung ihrer grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte durchgeführt werden kann;

19. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

20. *appelliert erneut* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, in der Frage der Minsuche und -räumung voll zusammenzuarbeiten, um den

²⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.

²⁰⁵ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol.1, Teil 1)).

Flüchtlingen und Vertriebenen die Heimkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

21. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Durchführung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitwirken, damit weitere beklagenswerte Vorfälle wie diejenigen vermieden werden, die unter dem genannten Personal Menschenleben gekostet haben;

22. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Aufforderung und in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden zu untersuchen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Ausfindigmachung der dem Lande gehörenden gestohlenen Gegenstände, Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und der Übertragung der Eigentumsrechte an dem dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen vorzuschlagen und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

23. *empfiehlt* die Übersetzung des Berichts des Sonderberichterstatters in die Sprachen Dari und Paschtu;

24. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* den Sonderberichterstatter *auf*, weiter Informationen über spezifische Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und sich noch umfassender und stärker um die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zu bemühen, die gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind, um den wirksamen Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

27. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/208. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁵, die im Juni 1993 in Wien stattfand, verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

mit Genugtuung über die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Weltkonferenz über Menschenrechte³², in der die Kommission unter anderem alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter, unabhängigen Sachverständigen und themenbezogenen Arbeitsgruppen der Kommission aufgefordert hat, den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Empfehlungen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats voll Rechnung zu tragen,

in Anerkennung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

überzeugt, daß die Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien in wirksame Maßnahmen seitens der Staaten, der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, umgesetzt werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft einen umfassenden Rahmen von Grundsätzen, Zielen und Mitteln für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte an die Hand geben,

feststellend, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erste Maßnahmen ergriffen hat, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung, die der Generalsekretär in seinem Bericht²⁰⁶ zum Ausdruck gebracht hat, wonach die umgehende Unterstützung eines detaillierten Plans zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, samt den in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen Beschlüssen, die Verwirklichung des breiten Spektrums von Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtern könnte, die von der Konferenz vorgegeben wurden,

²⁰⁶ A/49/668, Ziffer 139.